

Gemeinde Trittau

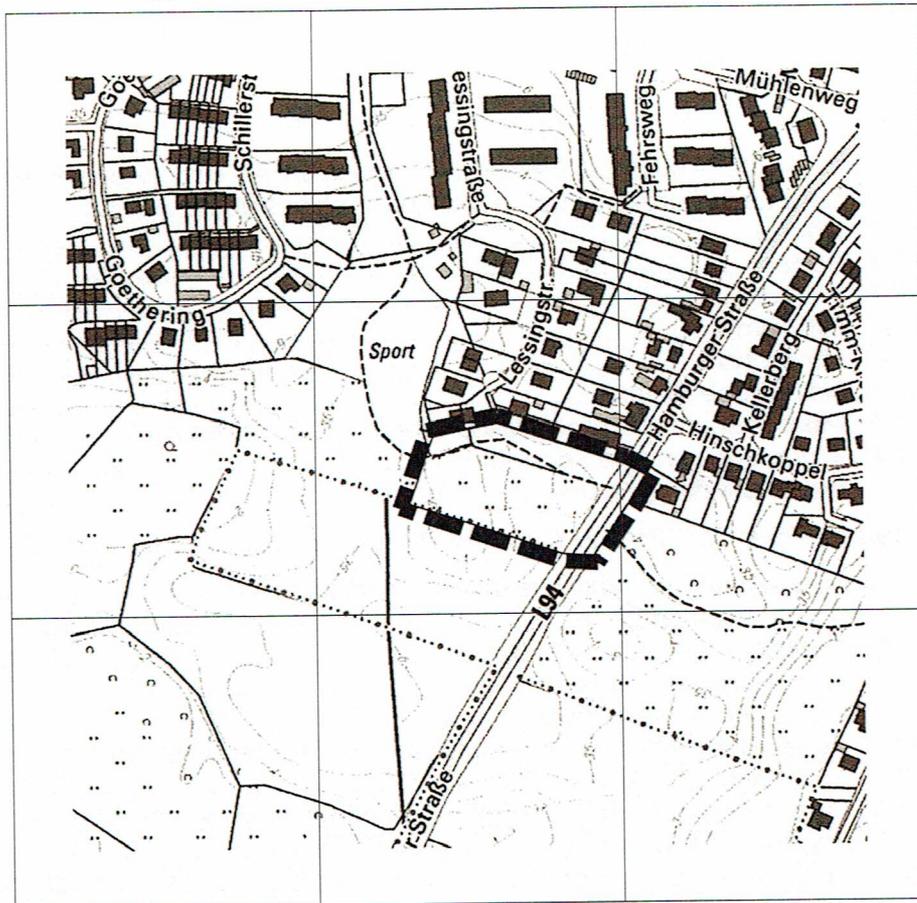
Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 59

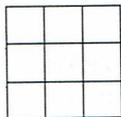
Gebiet: Westlich Hamburger Straße (L 94), südlich angrenzend an die vorhandene Bebauung Lessingstraße/Hamburger Straße

Begründung mit Umweltbericht

Planstand: **3** . Satzungsausfertigung



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen.....	4
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele	4
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben.....	4
1.3.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	5
1.4.	Plangebiet	5
2.	Umweltbericht	6
2.1.	Einleitung.....	7
2.1.1.	Inhalte und Ziele des Bauleitplans	7
2.1.2.	Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne	7
2.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	8
2.2.1.	Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen	8
2.2.1.1.	Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume	8
2.2.1.2.	Fläche	14
2.2.1.3.	Boden.....	15
2.2.1.4.	Wasser	18
2.2.1.5.	Luft/Klima.....	18
2.2.1.6.	Landschaft	19
2.2.1.7.	Biologische Vielfalt.....	20
2.2.1.8.	Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	21
2.2.1.9.	Kultur- und sonstige Sachgüter	21
2.2.1.10.	Wechselwirkungen und -beziehungen.....	22
2.3.	Übersicht über Eingriffe und Kompensation	22
2.3.1.	Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes	24
2.3.1.1.	Natura 2000-Gebiete	24
2.3.1.2.	Gesetzlich geschützte Biotope	24
2.3.1.3.	Besonderer Artenschutz.....	24
2.3.2.	Technischer Umweltschutz	25
2.3.2.1.	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen	25
2.3.2.2.	Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	25
2.3.2.3.	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	25
2.3.2.4.	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen....	25
2.3.3.	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen	25
2.3.4.	Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	26
2.3.4.1.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die Wahl des Planes	26
2.3.5.	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	29
2.4.	Zusätzliche Angaben.....	30
2.4.1.	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	30
2.4.2.	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans	30
2.5.	Empfehlungen der Landschaftspflege	30

2.6.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	31
2.7.	Referenzliste der Quellen.....	31
3.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung	32
4.	Planinhalt.....	33
4.1.	Städtebau	33
4.2.	Verkehrliche Erschließung	34
4.3.	Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung und der Kompensation	34
4.4.	Kosten der allgemeinen Grünordnung und Kompensation.....	35
4.5.	Immissionen.....	35
4.6.	Ver- und Entsorgung.....	36
5.	Wasserwirtschaft	37
6.	Archäologie	38
7.	Kosten.....	38
8.	Billigung der Begründung.....	38

Anlage: Bestandsplan Biotoptypen

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

Nach den Erhebungen der Verwaltung besteht in Trittau dringender Bedarf nach weiteren Kindertagesstätten. Bei der Standortsuche wurden unterschiedliche Grundstücke betrachtet und Alternativen untersucht. Weiterhin sind die bestehenden Standorte berücksichtigt worden, um eine dezentrale Versorgung der Ortslage Trittaus zu erreichen. Nach Bewertung der Alternativen hat sich die Gemeindevertretung für einen Standort im Süden der Ortslage ausgesprochen. Die hier bestehende Waldfläche soll teilweise gerodet und als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung für soziale Zwecke ausgewiesen werden.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Gemeinde Trittau ist im **Landesentwicklungsplan** (2010) als Unterzentrum innerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg dargestellt. Unterzentren haben gemäß dem Zentralörtlichen System Schleswig-Holsteins als Schwerpunkt für den Wohnungsbau eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und sollen eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus ermöglichen. Grundsätzlich formuliert der Landesentwicklungsplan das Ziel, neue Wohnungen vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen und Innenbereichspotenziale zu nutzen, bevor Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.

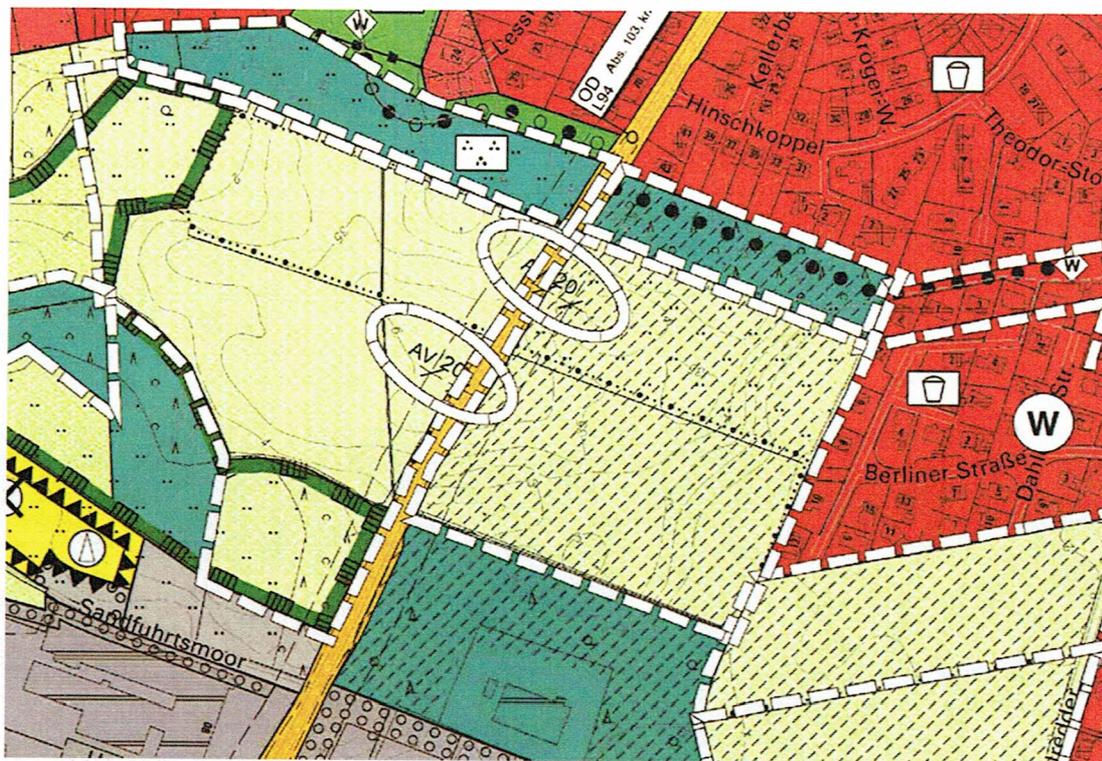
Gemäß **Regionalplan** für den Planungsraum I (1998) wird Trittau als Unterzentrum in einem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet eingestuft. Der Ort ist in seiner Funktion weiter zu entwickeln. Der Ort selbst wird eng von einem Regionalen Grünzug, in dem planerisch nicht gesiedelt werden soll, und von einem Schwerpunktbereich für die Erholung umgrenzt. Für Trittau besteht daher lediglich eine Entwicklungsmöglichkeit in Nord-Süd-Richtung.

Der **Landschaftsrahmenplan** von 1998 zeigt für das Plangebiet einen Schwerpunktbereich für Erholung an. Im Südwesten und Südosten des Plangebietes liegen Flächen von besonderer ökologischer Funktion sowie Schwerpunktbereiche im landesweiten Schutzgebietes- und Biotopverbundsystem. Die Billeniederung ist als Geotop und Feuchtgebiet ausgewiesen. Die bauliche Entwicklung wird in diese Richtung begrenzt.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde aus dem Jahr 2001 übernimmt für den Großteil der Flächen die Bestandsdarstellungen. Die Fläche für den geplanten KiTa-Standort wird als Ruderalflur bzw. Brache dargestellt. Am nördlichen Rand ist ein Teilstück der Wegeverbindung zwischen dem Billrededer östlich der Hamburger Straße und dem nördlich an den Plangeltungsbereich angrenzenden Wohngebiet Schillerstraße/Lessingstraße vorgesehen. Südlich angrenzend befindet sich ein Knick, der das Plangebiet von der daran angrenzenden Ackerfläche trennt. Westlich anschließend ist eine öffentliche Grünfläche dargestellt.

1.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Trittau gilt der genehmigte Flächennutzungsplan von 1976 mit seinen Änderungen.



Entwurf der 34. Änderung F-Plan der Gemeinde Trittau (Stand 28.09.2016)

Für den Plangeltungsbereich ist hier im südlichen Bereich Waldfläche und in einem schmalen Bereich im Norden Grünfläche – Wanderweg - dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB zu entsprechen, wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB vorgenommen.

1.4. Plangebiet

Das Gebiet liegt am südlichen Rand des Siedlungsgefüges der Gemeinde Trittau, westlich der Hamburger Straße (L 94) und südlich angrenzend an die Wohnbebauung Lessingstraße/Hamburger Straße. Im Süden schirmen Knickstrukturen das Gebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen ab, westlich grenzt Wald an. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,9 ha. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

nachhaltig zu sichern sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen.

Für die vorliegende Planung erfolgte eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, insbesondere zur Abgleichung der Erfordernisse hinsichtlich des Untersuchungsrahmens. In der Umweltprüfung betrachtet werden die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umgebung. Seitens der Fachbehörden wurden Anregungen zur geplanten Waldumwandlung und zur externen Kompensationsfläche vorgebracht.

2.1. Einleitung

2.1.1. Inhalte und Ziele des Bauleitplans

In der Gemeinde Trittau besteht nach den Erhebungen der Verwaltung dringender Bedarf nach weiteren Kinderbetreuungseinrichtungen, daher wird die Entwicklung einer solchen Einrichtung im Plangebiet vorgesehen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird bei der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche nicht notwendig festgesetzt, orientiert sich im vorliegenden Fall, zur Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfes, jedoch an dem von Mischgebieten mit einer maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,6. Weitere Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden nicht getroffen.

Gegen die freie Landschaft im Süden wird das Gebiet durch bestehende Knickstrukturen abgeschirmt. Zum Schutz dieser Knickstrukturen wird diesen eine Grünfläche vorgelagert. Zur Hamburger Straße und den nördlich angrenzenden Baugrundstücken sorgen Baumpflanzungen für eine optische und funktionale Trennung zwischen Verkehrs- bzw. Wohnbauflächen und KITA.

2.1.2. Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne

Nach § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen und nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind schädliche Umweltauswirkungen auszuschließen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zielt auf die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ab. Das Gesetz wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. In der Planung wird diesem Ziel durch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Hinblick auf mögliche Versiegelungen, Auf- und Abgrabungen sowie Bodenverdichtungen entsprochen.

Das Landeswaldgesetz hat den Zweck, den Wald als Ressource des nachwachsenden Rohstoffes Holz, wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die wild lebenden Tiere und Pflanzen und deren genetische Vielfalt, den Boden, den Wasserhaushalt, die Luft und die Atmosphäre sowie das Landschaftsbild und wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, naturnah zu entwickeln, zu mehren und seine nachhaltige Bewirtschaftung zu sichern.

Ziel des BImSchG ist der Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen. Dieser Belang fließt in die fachliche Betrachtung mit ein und wird bei Erfordernis über Lärmschutzfestsetzungen und Abstandsregelungen berücksichtigt.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Aussagen zur Berücksichtigung in der Planung sind unter Ziffer 1.2 der Begründung aufgeführt.

Der Landschaftsplan zielt auf die Sicherung örtlicher Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab. Abweichungen hiervon wurden bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung aus naturschutzfachlicher Sicht beurteilt (vgl. Ziffer 2.3.3).

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne liegen für den Plangebietsbereich nicht vor.

2.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.2.1. Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen

Bei Durchführung der Planung wird die Ansiedlung einer Kindertageseinrichtung auf einer sukzessiv entstandenen Waldfläche ermöglicht. In der Bestandsaufnahme werden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes beschrieben. In der Prognose wird die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bewertet. Unter Maßnahmen werden erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen aufgeführt.

Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung ist in Anlehnung an den Erlass 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013', sowie dessen Anlage durchzuführen.

2.2.1.1. Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume

Tiere, Pflanzen (Bestand):

Der Bestand an Biotoptypen im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung ist dem Bestandsplan Biotoptypen zum Bebauungsplan-Entwurf in der Anlage zu entnehmen.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Trittau und stellt derzeit größtenteils einen durch Sukzession entstandenen Jungwaldbestand (WPy), bestehend aus Bergahorn, Stieleiche, Süß-Kirsche, Pappel, Feldahorn, Hainbuche und Haselnuss dar.

Hierbei handelt es sich ebenfalls um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG). Im nördlichen Teil des Waldes verläuft in Ost-West-Richtung ein wassergebundener Wanderweg (SVt), der von Baumreihen aus Linden und Platanen begleitet wird. Im Nordosten des Plangebietes befindet sich eine weitere Gehölzfläche (SGx), bestehend aus Hainbuchen, Stieleiche, Flieder und Essigbaum. Zwischen dieser Gehölzfläche und der Hamburger Straße existiert Abstandsgrün, das über eine Pflegemahd von Gehölzbewuchs freigehalten wird und als arten- und strukturarme Rasenfläche (SGr) ausgebildet ist. Am südlichen Plangebietsrand verläuft ein Knick (HW) mit Stieleichen als Überhältern sowie Bergahorn, Haselnuss und Kirsche als Unterwuchs.

Im Osten grenzt das Plangebiet an die Hamburger Straße (SVs) an. Im Norden schließt die bestehende Siedlung Hamburger Straße/Lessingstraße (SBe und SGz) an das Plangebiet an. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze befindet sich zu den Grundstücken Nr. 26a und 26b in der Lessingstraße ein Lärmschutzwall (XAw), der überwiegend gehölzfrei ist und nur im westlichen Teil mit strauchartig gewachsenen Hainbuchen bestanden ist. Im Süden grenzt das Plangebiet an eine Ackerfläche (AA) an. Westlich des Plangebietes existieren weitere durch Sukzession und teilweise durch Stockausschlag entstandene Jungwaldbestände (WPy) an.

Gem. der faunistischen Potenzialanalyse mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag des Büros BBS Greuner-Pönicke (17.04.2019 mit Änderungen vom 15.06.2020) ist im Plangebiet von folgendem faunistischen Potenzial auszugehen:

- Brutvögel

In den siedlungsnahen Randbereichen des jungen Laubwaldes sind eher nur störungsverträgliche Gehölzvögel anzunehmen. Zum Acker hin nimmt die Gehölzdichte zu und Störungen vermutlich ab, so dass hier auch Bodenbrüter und in den Überhältern des Knicks Höhlenbrüter, wie Spechte, vorkommen können. In den randlichen Gehölzbeständen sind neben verbreiteten Gehölzbrüterarten auch anspruchsvollere Höhlenbrüterarten möglich. Gartenbaumläufer und Buntspecht wurden hier bereits bei der Nahrungssuche beobachtet.

- Haselmäuse

Die im Sommer 2018 durchgeführte Haselmausuntersuchung (Real-Erfassung mit nest-tubes) erbrachte einen Negativnachweis. Haselmäuse sind demnach im Plangebiet nicht anzunehmen.

- Fledermäuse

In dem jungen Laubwald sind keine Fledermäuse mit Quartieren zu erwarten. Über der Fläche ist mit Nahrungssuche zu rechnen. In den randlichen Gehölzbeständen sind viele Altbäume mit Totholzanteilen sowie einzelnen Höhlen und Spalten vorhanden, in denen Tagesquartiernutzungen möglich und wahrscheinlich sind. Im Bereich der wenigen Höhlen- und Spaltenbäume sind Wochenstubenquartiere von Fledermäusen zwar eher unwahrscheinlich, können jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden. Knicks und Waldränder sind als Flugwege zu bewerten.

- Weitere europäisch geschützte Arten

Vorkommen von Zauneidechsen oder europäisch geschützten Fröschen oder Krötenarten sind nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensräume (z.B. sandige, süd-exponierte besonnte Wälle) fehlen.

Die Eichen randlich des Plangebietes weisen keine Eignung für den Eremiten auf, dessen Larve in mulmreichen alten Höhlen lebt. Auch der an Eichen gebundene Heldbock kann hier ausgeschlossen werden.

Eine Bedeutung des Wirkungsbereichs für europäisch geschützte Amphibien und andere Arten der Gewässer oder Uferbereiche besteht aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht. Der junge Laubwald kann Amphibiensommerlebensraum sein. Europäisch geschützte Arten werden jedoch nicht angenommen und sind zudem auch nicht bekannt.

Nachtkerzenschwärmer sind aufgrund fehlender Nahrungspflanzen im Plangebiet nicht zu erwarten.

- „nur“ national geschützte Arten

In den randlichen Gehölzbeständen ist das Vorkommen der Waldeidechse und der Blindschleiche wahrscheinlich, die Ringelnatter kann u.U. hier vorkommende Kompostablagerungen zur Überwinterung oder Eiablage nutzen. Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch sind im Sommerlebensraum möglich. Aufgrund der hier gegebenen Lebensraumbedingungen und fehlender Gewässer sind keine weiteren bedeutsamen Vorkommen nur national geschützter Arten zu erwarten. Unter den zu erwartenden Tagfaltern und Käfern sind nicht geschützte Arten anzunehmen. Laufkäfer als besonders geschützte Arten sind nicht ganz auszuschließen, jedoch ist der z.T. dichte ruderale Kraut-/Grasbewuchs ungünstig. Das Vorkommen der Weinbergschnecke und national geschützter Kleinsäuger ist wahrscheinlich.

- Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Europarechtlich geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Tiere, Pflanzen (Prognose):

Durch die Planung kommt es zu einem Teilverlust eines jungen Laubwaldes, einer Abstandsgrünfläche mit Rasen, einer Gehölzfläche mit nicht heimischen Arten sowie Einzelbäumen.

Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, die von dem Vorhaben auf die artenschutzrechtlich bedeutsamen Tiergruppen ausgehen, zusammengefasst betrachtet:

- Brutvögel

Finden die Gehölzrodungen innerhalb der Fortpflanzungszeit ungefährdeter Gehölzbrutvögel statt, sind Zerstörungen von Gelegen und Jungtieren nicht auszuschließen.

Durch den Teilverlust eines Pionierwaldes kommt es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrüterarten.

Im Bereich der Überhälter sind Störungen durch visuelle und akustische Wirkungen von etwas anspruchsvolleren Arten der Gehölzbrüter möglich. Finden Auslichtungen von Totholz zur Brutzeit statt, sind auch hier Zerstörungen von Gelegen und Jungtieren nicht auszuschließen.

Des Weiteren sind Störungen durch visuelle und akustische Wirkungen auf ungefährdete Bodenbrüter, die sich im Bereich des Knicks potenziell aufhalten können, möglich.

- Fledermäuse

Wird das Totholz in den erhalten bleibenden Gehölzen randlich des Geltungsbereiches von Anfang März bis Ende November ausgelichtet, können Tötungen von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. Durch die Planung sind keine essenziell bedeutsamen Jagdhabitats betroffen.

- Weitere, artenschutzrechtlich nicht relevante Arten

Es sind keine Betroffenheiten von „nur“ national geschützten Tierarten und/oder Rote-Liste-Arten zu erwarten. Allerdings ist der Landlebensraum von Reptilien und Amphibien betroffen, in dem auch Weinbergschnecke und Kleinsäuger zu erwarten sind. Diese Arten sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Tiere, Pflanzen (Maßnahmen):

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

Um Beeinträchtigungen des Knicks an der südlichen Plangebietsgrenze durch das Heranrücken der geplanten Bebauung und verschiedene Nutzungen zu vermeiden, ist die Anlage einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Privater Pflanzstreifen“ vorgesehen. Dieser soll von baulichen Anlagen, Versiegelungen jeder Art, Ablagerungen, Aufschüttungen und Abgrabungen freigehalten werden, so dass randliche Beeinträchtigungen der Gehölzstruktur weitgehend vermieden werden können. Der Private Pflanzstreifen ist zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln und mit Totholz, Steinen und Sträuchern so anzulegen, dass eine Optimierung des Streifens für Amphibien und Reptilien entsteht. Die extensive Pflege erfolgt durch eine einschürige Mahd, diese ist zum Schutz vor Bodenbrütern und anderen Tieren nicht vor dem 1. Juli durchzuführen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Der Knick und Private Pflanzstreifen am südlichen Plangebietsrand sind vor Betreten (Menschen und Hunde) durch die Anlage eines Zaunes zu schützen.

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sollte im Rahmen der weiteren Planung bei der Konkretisierung von Außenbeleuchtung dieser Aspekt berücksichtigt werden. Insbesondere im Bereich des Knicks sollte weitgehend auf Beleuchtung verzichtet werden. Lichtquellen sollten nach unten gerichtet und in möglichst geringer Höhe vorgesehen werden, um unnötige Abstrahlungen zu vermeiden. Auch die Gebäudebeleuchtung sollte, sofern erforderlich, nach unten aus-

gerichtet werden. Ggf. denkbar sind auch temporäre Beleuchtungen in Teilbereichen z.B. durch Bewegungsmelder. Bei der Beleuchtung sollten Leuchtmittel mit einem Lichtspektrum mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil genutzt werden, da diese nachtaktive Insekten weniger anziehen als andere Leuchtmittel. Zu bevorzugen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen oder Leuchtdioden.

- Brutvögel

Ein Töten oder Verletzen gehölzbrütender Vogelarten kann vermieden werden, indem das Fällen der Gehölzbestände außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird.

Die Grünfläche entlang des Knicks trägt dazu bei, dass Störungen auf Bodenbrüter gemindert werden, so dass diese nicht als erheblich eingestuft werden.

Um eine Störung potenziell vorkommender Arten, wie z.B. Gartenbaumläufer und Greifvögel, auszuschließen, ist der Bereich des Knicks mit Überhaltern gegen Betreten zu sichern.

- Fledermäuse

Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderliches Zurückschneiden von Totholz mit Lichtung der Baumkronen am Rande des Geltungsbereiches kann potenzielle Tagesquartiere von Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Breitflügelfledermaus und Großen Abendsegler betreffen. Diese Arbeiten müssen daher außerhalb der Sommerquartierzeit, also zwischen Anfang Dezember und Ende Februar, stattfinden, Höhlen und Spalten dürfen dabei nicht entfernt werden. Im Bereich der KITA sind möglichst wenige schädliche Leuchtmittel für Insekten zu verwenden. Die Ausrichtung der Beleuchtung muss so vorgenommen werden, dass der Knick mit Schutzstreifen nicht beleuchtet wird.

Sofern durch eine Vogel- und Fledermauskartierung nachgewiesen wird, dass keine Besiedlung von Gehölzen vorliegt („Negativnachweis“), sind Eingriffe in den Gehölzbestand auch zu anderen Zeiten möglich. Dies ist im Einzelfall mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Um den Eingriff in Amphibien- und Reptilienlebensräume zu minimieren, ist der Grünstreifen entlang des Knicks mit Sträuchern, Totholz und Steinen so anzulegen, dass eine Optimierung des Streifens für diese Arten entsteht. Eine Auszäunung der Fläche verhindert ein Betreten der Fläche und somit eine Störung der Arten. Diese Maßnahmen tragen ebenfalls zur Minimierung des Verlusts an Lebensraum für Weinbergschnecke und Kleinsäuger bei.

Kompensationsmaßnahmen:

Für mögliche kompensationsbedürftige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen unterscheiden die Hinweise des angewendeten Ausgleichserlasses zwischen Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz und solchen mit einer besonderen Bedeutung für den Naturschutz. Dabei wird davon ausgegangen, dass in der Regel nur auf Flächen mit einer besonderen Bedeutung für den Na-

turschutz erhebliche oder nachhaltige und damit auszugleichende Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften auftreten.

Bei dem Plangebiet handelt es sich hauptsächlich um eine mit Wald bestandene Fläche. Landschaftsbestandteile von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind sowohl die Waldfläche als auch der an der südlichen Plangebietsgrenze verlaufende Knick. Aufgrund der geplanten Kindertagesstätte gehen insgesamt ca. 5.400 m² Waldfläche verloren, der nach dem angewendeten Bewertungserlass auszugleichen ist. Da es sich um einen jungen, sukzessiv entstandenen Wald handelt, dessen Waldfunktionen kurz- bis mittelfristig wiederherstellbar sind, wird ein Ausgleich im Verhältnis von 1 : 1,5 erforderlich. Demnach sind für die bauliche Inanspruchnahme der Waldfläche für das Schutzgut Tiere und Pflanzen insgesamt 8.100 m² Ausgleichsfläche nachzuweisen. Nach § 9 Abs. 6 LWaldG ist die Inanspruchnahme von Wald durch eine Ersatzaufforstung auszugleichen, die dem umzuwandelnden Wald nach Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig ist oder werden kann. Die Genehmigung für eine entsprechende Ersatzaufforstung auf dem Flurstück 18 der Flur 2 in der Gemarkung Koberg liegt mit Bescheid vom 15.01.2018 bereits vor.

Um den Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrüterarten durch die Entfernung des Pionierwaldes zu kompensieren, wird die Entwicklung neuer Gehölzbestände in einem Verhältnis von 1 : 1 erforderlich, demnach sind Kompensationsflächen in einer Größe von 5.400 m² nachzuweisen. Da von dem Wegfall des Pionierwaldes nur verbreitete, ungefährdete Arten potenziell betroffen sind, muss der Ausgleich nicht vorgezogen stattfinden. Der Ausgleich kann multifunktional mit dem Ausgleich für das Schutzgut Tiere und Pflanzen erfolgen.

Der Ausgleich soll planextern in der Gemeinde Koberg, Gemarkung Koberg, Flur 2, Flst. 18, nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich derzeit um eine als Acker genutzte Fläche, die z.T. von Knickstrukturen eingefasst wird. Das Flurstück weist eine Gesamtgröße von 26.471 m² auf, von dem die Gemeinde eine Teilfläche mit einer Größe von 10.206 m² für den Bebauungsplan Nr. 59 der Gemeinde Trittau käuflich erworben hat. Diese Teilfläche soll künftig aufgeforstet werden. In Anlehnung an die Ökokonto-Verordnung ist die Teilfläche in einem Verhältnis von 1 : 1 anrechenbar, was einem Kompensationswert von 10.206 m² entspricht.

Der flächige Ausgleich für das Schutzgut Tiere und Pflanzen (8.100 m²) wird multifunktional mit dem Ausgleich für das Schutzgut Klima und Luft (5.400 m²) sowie Gehölzbrüterarten (5.400 m²) erbracht, so dass für den Bebauungsplan Nr. 59 der Gemeinde Trittau zusammen mit dem Ausgleich für das Schutzgut Boden (2.106 m²) insgesamt 10.206 m² (= 8.100 m² + 2.106 m²) von der externen Ausgleichsfläche in Anspruch genommen werden. Damit wird die für den Bebauungsplan angekaufte Aufforstungsfläche vollständig belegt, ein Kompensationsüberschuss verbleibt nicht.

Das Ausgleichserfordernis von insgesamt 8.100 m² für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und für Gehölzbrüter kann somit vollständig über diese Maßnahme erbracht werden. Damit stehen dem Vorhaben keine unüberwindbaren artenschutzfachlichen Hindernisse entgegen. Das Artenschutzgutachten (Büro Greuner-Pönicke, Kiel, 17.04.2019 mit Änderungen vom 15.06.2020) bestätigt, dass durch die Planung keine

streng geschützten Arten betroffen sind und keine Ersatzmaßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Plangebiet erforderlich werden. Somit erfüllt die 10 km entfernte Ausgleichsfläche alle artenschutzrechtlichen Anforderungen und ist für die multifunktionale Kompensation geeignet.

Für die Entwicklung der Gemeinbedarfsfläche ist die Entfernung von insgesamt 11 Einzelbäumen notwendig. Der Eingriff ist nach dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017, welcher auch Aussagen zur Ausgleichsbemessung für das Fällen von Bäumen und Baumgruppen trifft, durchzuführen. Demnach wird für das Fällen landschaftsbestimmender oder ortsbildprägender Bäume oder Baumgruppen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 9 und § 21 Abs. 4 Nr. 3 LNatSchG eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Bäume oder Baumgruppen gelten dann als landschaftsbestimmend oder ortsbildprägend, wenn sie die Eigenart des Landschaftsbildes bzw. des Ortsbildes wesentlich mitgestalten. In der Regel erfüllen Bäume mit einem Stammumfang von 2 m gemessen in einem Meter Höhe oder Baumgruppen mit entsprechendem Erscheinungsbild diese Merkmale. Besondere Formen, wie herausragende Solitärer Bäume, können jedoch unabhängig vom Stammumfang landschaftsbestimmend oder ortsbildprägend sein. Bis 1 m Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) des zu fällenden Baumes ist ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen. Danach ist für jede weitere 50 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je 1 weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität vorzusehen. Demnach wird eine Ausnahmegenehmigung und Ersatzpflanzung für 3 Einzelbäume (2 Platanen, 1 Winterlinde) erforderlich. Insgesamt wird die Pflanzung von 5 Ersatzbäumen notwendig, die im Plangebiet nachgewiesen werden.

2.2.1.2. Fläche

Fläche (Bestand und Prognose):

Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand der Gemeinde Trittau und umfasst eine Fläche von ca. 0,9 ha. Durch das geplante Vorhaben werden rd. 0,5 ha erstmals baulich überplant. Die Fläche ist derzeit größtenteils mit Wald bestanden.

Als überwiegend unbebaute Fläche mit Waldbestand kommt der Fläche u.a. aufgrund ihres Entwicklungspotenzials für Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Erholung eine hohe Bedeutung zu.

Fläche (Maßnahmen):

Da die Gemeinbedarfsfläche lediglich zu Festsetzungen gem. §. nach § 9 (1) Nr. 5 BauGB entwickelt wird und daher keiner gesonderten Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung bedarf, wird für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfes von zulässigen Obergrenzen wie für Mischgebiete ausgegangen. Gem. § 17 BauNVO beträgt die zulässige GRZ demnach 0,6, eine Überschreitung der GRZ um 50% für Garagen und Stellplätze ist zulässig.

Es wird davon ausgegangen, dass ein Bodenanteil in Höhe der zulässigen Überschreitung teilversiegelt hergestellt wird. Durch die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche für eine Kinderbetreuungseinrichtung kann von der Anlage eines, an der Anzahl der betreuten Kinder orientierten, teilversiegelten Spielflächenanteils ausgegangen werden. Hierdurch wird ein Beitrag zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Fläche geleistet. Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

2.2.1.3. Boden

Boden (Bestand):

In der naturräumlichen Gliederung liegt Trittau im Schleswig-Holsteinischen Hügelland und ist dem Teillandschaftsraum Stormarner Endmoränengebiet zuzuordnen. Nach den Angaben der geologischen Übersichtskarte von Schleswig-Holstein (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek 2012) bestehen im Plangebiet glazifluviale Ablagerungen, was auf das Vorkommen von Sand, stellenweise Kies, glazifluviale Schmelzwassersande und -kiese der Binnensander, Stielsander, Abflusstäler und Kames hindeutet. Bei dem vorherrschenden Bodentyp im Plangebiet handelt es sich um Braunerde, bei der Bodenart um Sand. Der Boden in dem vom Eingriff betroffenen Raum ist heute größtenteils unversiegelt. Im Bereich der Jungwaldbestände ist aufgrund der langjährigen sukzessiven Entwicklung und Nicht-Nutzung von intakten Bodenfunktionen auszugehen. Im Bereich des Weges und der nördlich angrenzenden Flächen ist der Bodenhaushalt durch anthropogene Einflüsse zum Teil vorbelastet.

Boden (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Der Eingriff erfolgt durch die geplante Überbauung und die damit einhergehende zusätzliche Versiegelung, wodurch sich die potenziell versickerungsfähige Oberfläche erheblich verringert. Die Zunahme der Versiegelung führt zu einem höheren und schnelleren Abfluss des Niederschlagswassers und verringert somit die Grundwasserneubildung. Darüber hinaus geht durch die Versiegelung und die Verdichtung des Bodens Bodenfilterkapazität verloren. Es erfolgt eine vollständige Herausnahme der überbaubaren Flächen aus den natürlichen Kreisläufen. Betroffen sind Böden, die nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holsteins bezüglich ihrer Bodenfunktionen keine besondere Bedeutung haben. Dem Schutzgut Wasser wird im Plangebiet eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Durch die beabsichtigte Planung wird rechnerisch eine Vollversiegelung von 3.240 m² und eine Teilversiegelung von 1.620 m² ermöglicht.

Die festgesetzte Straßenverkehrsfläche entspricht dem Bestand, so dass in diesem Bereich keine Neuversiegelung erfolgt.

Je höher der Grundwasserspiegel ansteht, umso wahrscheinlicher ist es, dass der Grundwasserfluss durch Baumaßnahmen unterbrochen bzw. abgelenkt wird. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen im Plangebiet sind nicht zulässig.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch den Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung mit Außenspielfläche wird mit keinem erhöhten Nährstoffeintrag in den Boden gerechnet. Auf einen Einsatz von Streusalzen o.ä. sollte insbesondere auch im Bereich der Erschließungsstraßen der öffentlichen Hand aus ökologischen Gesichtspunkten verzichtet werden.

Insgesamt ist mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen.

Boden (Maßnahmen):

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

Die Versiegelung größerer zusammenhängender Flächen ist durch die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche für die Anlage einer Kinderbetreuungseinrichtung minimiert, da für diesen Nutzungszweck von der Anlage unversiegelter Freiflächen ausgegangen werden kann. Eine weitere Eingriffsminimierung wird durch Festsetzungen zu zulässigen Oberflächenmaterialien erreicht. So sind die Stellplätze mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen. Eine Beeinträchtigung des Oberbodens kann durch einen schonenden Umgang während der Bauphase weitgehend vermieden werden. Vorhandener Oberboden wird wiederverwendet. Hierzu wird der Boden während der Bauphase vorübergehend zwischengelagert. Die Einrichtung der Bereitstellungsflächen für Baumaterialien und Baufahrzeuge ist nur auf den für die Baumaßnahme geräumten Flächen zulässig. Zusätzliche Baustelleneinrichtungen und Materiallager außerhalb der freigestellten Bereiche sind nicht vorgesehen. Der Oberboden auf den Baugrundstücken ist vor Beginn der Bauarbeiten gem. DIN 18 300 fachgerecht abzuschleppen und zur Wiederverwendung an geeigneter Stelle fachgerecht in Mieten zwischenzulagern. Bei längerfristiger Lagerung werden Oberbodenmieten nicht höher als 3 m angelegt und zwischenbegrünt.

Kompensationsmaßnahmen:

Mit der Realisierung der vorliegenden Planung ist von einer nachhaltigen Veränderung des Bodenhaushaltes auszugehen, so dass die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig ist. Der Ausgleich eines Eingriffs in den Bodenhaushalt ist lediglich in sehr begrenztem Umfang möglich, da er in der Regel nur durch die Entsiegelung von Flächen bzw. die Wiederherstellung der Bodenfunktionen durchführbar ist. Derartige Flächen finden sich nur in seltenen Fällen in einem Plangebiet, es muss daher auf Ersatzmaßnahmen ausgewichen werden. Die Hinweise zur Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums sehen als Ersatz für einen Eingriff in das Schutzgut Boden die Heraus-

nahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung und die Entwicklung dieser Flächen hin zu einem naturbetonten Biotop vor. Dabei sind versiegelte Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbelege in einem Verhältnis von mind. 1: 0,5 und wasserdurchlässige Oberflächenbelege von mind. 1: 0,3 auszugleichen. Da die Gemeinbedarfsfläche lediglich zu Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB entwickelt wird und daher keiner gesonderten Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung bedarf, wird für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfes eine zulässige bauliche Dichte vergleichbar der für Mischgebiete vorausgesetzt. Demnach beträgt die zulässige GRZ 0,6, eine Überschreitung um 50% für Garagen und Stellplätze ist zulässig.

Es wird davon ausgegangen, dass ein Bodenanteil in Höhe der zulässigen Überschreitung teilversiegelt hergestellt wird. Entsprechend ergibt sich rechnerisch aus der reinen Bodenversiegelung folgender Mindestbedarf an Ausgleichsfläche:

Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden			
Eingriffsflächen	Vollversiegelung Ausgleichserfordernis im Verhältnis 1 : 0,5	Teilversiegelung Ausgleichserfordernis im Verhältnis 1 : 0,3	Summe
<u>Gemeinbedarfsfläche KITA</u> Gesamtgröße: 5.400 m ² GRZ I: 0,6 3.240 m ² GRZ II: 0,3 1.620 m ²	3.240 m ² x 0,5 1.620 m²	1.620 m ² x 0,3 486 m²	2.106 m²
Summe	1.620 m²	486 m²	2.106 m²

Um die verbleibenden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen auszugleichen, sind gem. vorliegender Bilanzierung auf einer mind. 2.106 m² großen Fläche bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Werden höherwertige Flächen entwickelt, erhöht sich das Ausgleichsvolumen entsprechend der Flächenwertigkeit.

Der Ausgleich soll planextern in der Gemeinde Koberg, Gemarkung Koberg, Flur 2, Flst. 18, nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich derzeit um eine als Acker genutzte Fläche, die z.T. von Knickstrukturen eingefasst wird. Das Flurstück weist eine Gesamtgröße von 26.471 m² auf, von dem die Gemeinde eine Teilfläche mit einer Größe von 10.206 m² für den Bebauungsplan Nr. 59 der Gemeinde Trittau käuflich erworben hat. Diese Teilfläche soll künftig aufgeforstet werden. In Anlehnung an die Ökokonto-Verordnung ist die Teilfläche in einem Verhältnis von 1 : 1 anrechenbar, was einem Kompensationswert von 10.206 m² entspricht.

Der Ausgleich für das Schutzgut Boden (2.106 m²) wird über diese Fläche erbracht, so dass für den Bebauungsplan Nr. 59 der Gemeinde Trittau zuzüglich der Ausgleichserfordernisse für das Schutzgute Tiere und Pflanzen, Klima und Luft sowie für Gehölzbrüterarten (8.100 m²) insgesamt 10.206 m² von der externen Ausgleichsfläche in An-

spruch genommen werden. Damit wird die für den Bebauungsplan angekaufte Auf-
forstungsfläche vollständig belegt, ein Kompensationsüberschuss verbleibt nicht.

2.2.1.4. Wasser

Wasser (Bestand):

Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet. Hinsichtlich des Grundwassers sind vor dem Hintergrund der Bodenbewertung im Landwirtschafts- und Umwelatlas S-H keine ökologisch bedeutsamen hohen Grundwasserstände zu erwarten. Die Bedeutung für die Grundwasserneubildung im Plangebiet ist außerhalb bereits versiegelter Bereiche aufgrund der vorherrschenden Bodenart, des Bodentyps und des Reliefs als hoch einzustufen. Der Grundwasserkörper besitzt eine ungünstige Schutzwirkung der Deckschicht.

Vorbelastungen bestehen ggf. durch Schadstoff- und Nährstoffeinträge, insbesondere sind diese in den siedlungsnahen Bereichen anzunehmen.

Für den Fall, dass aufgrund temporärer Überschreitung der Aufnahmefähigkeit öffentlicher Kanalsysteme eine Versickerung des Oberflächenwassers erfolgen muss, wird darauf hingewiesen, dass die Bodenbeschaffenheit auf eine gute Sickerfähigkeit des Bodens hindeutet.

Insgesamt besitzen die Flächen im Plangebiet für das Schutzgut Wasser allgemeine Bedeutung.

Wasser (Prognose):

Für das Schutzgut Wasser sind dieselben bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen wie auf das Schutzgut Boden anzunehmen.

Wasser (Maßnahmen):

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

Die Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden wirken gleichzeitig als Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser. Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Der Zweckverband Obere Bille weist darauf hin, dass für die Gemeinde Trittau ein genereller Anschlusszwang an die öffentliche Regenwasserkanalisation besteht und eine Versickerung von Regenwasser daher grundsätzlich nicht zulässig ist. Lediglich bei Überschreitung der Kapazitätsgrenze des öffentlichen Systems wird einer Versickerung auf privaten Grundstücksflächen zugestimmt. Für diesen Fall weist die vorherrschende Bodenbeschaffenheit auf eine gute Sickerfähigkeit hin.

2.2.1.5. Luft/Klima

Luft, Klima (Bestand und Prognose):

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als

gemäßigtes, feucht temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen. Der Wald besitzt aufgrund der frischluftbildenden und luftregenerierenden Funktion eine besondere Bedeutung. Der am südlichen Plangebietsrand gelegene Knick sowie Altbaumbestände im nördlichen Plangebietsteil besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).

Baubedingte Auswirkungen:

Während der Baumaßnahme kommt es zu vorübergehenden Belastungen der Luft mit Schadstoffen und Stäuben durch den Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen. Diese zeitlich begrenzten Stoffeinwirkungen werden jedoch zu keinen erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft führen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Auswirkungen auf das Lokalklima ergeben sich durch den Wegfall einer Waldfläche. Hierdurch wird die Frischluftbildung und Luftregeneration im Plangebiet herabgesetzt. Weitere Auswirkungen auf das Lokalklima ergeben sich beispielsweise durch eine erhöhte Strahlungsintensität und eine Änderung der Luftströme infolge der Flächenversiegelungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingte, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden durch die Nutzung des Plangebietes als KITA-Standort nicht erwartet.

Luft, Klima (Maßnahmen):

Eine Kompensation von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft/Klima wird über eine Aufforstungsfläche in der gleichen Größe des wegfallenden Waldes (5.400 m²) multifunktional mit der Kompensation für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Gehölzbrüterarten erbracht.

2.2.1.6. Landschaft

Landschaft (Bestand):

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Trittau, westlich der Hamburger Straße (L 94). Den Gehölzbiotopen (hier: Wald und Knick) kommt eine besondere Bedeutung im Hinblick auf das Schutzgut zu.

Südwestlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet „Trittauer Heide und Helkenteich“.

Landschaft (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich insbesondere durch visuelle Beeinträchtigungen durch Baumaschinen und sonstige technische

Geräte. Zudem haben Offenbodenbereiche, Baugruben und Bodenlager einen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild. Des Weiteren wird das Landschaftserleben auch durch akustische Beeinträchtigungen gestört. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme ist die Erheblichkeit jedoch als gering einzuschätzen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Das Vorhaben führt zu geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung. Aufgrund der abschirmenden Wirkung des Knicks an der südlichen Plangebietsgrenze entstehen keine weitreichenden optischen Wirkungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch das Vordringen der Bebauung kommt es auf den angrenzenden Frei- und Waldflächen zu visuellen und akustischen Störreizen. Der anthropogene Druck auf angrenzende Biotopstrukturen wird durch die künftige Nutzung des Plangebietes als KiTa-Standort zunehmen.

Landschaft (Maßnahmen):

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

Eingriffsvermeidend wirken Festsetzungen zur Begrenzung der Firsthöhe.

Ausgleichsmaßnahmen:

Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

2.2.1.7. Biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt (Bestand und Prognose):

Im Plangebiet sind Gehölzbiotope (Wald, Baumreihen, weitere Gehölzflächen, Knick) prägend. Durch menschliche Nutzungsansprüche sind insbesondere im Bereich des Weges und der unmittelbar an den Siedlungsrand heranreichenden Flächen ständigen Störungen (Schadstoff- und Nährstoffeinträge, Lärm, Scheuchwirkung), unterworfen. Im östlichen Teil des Plangebietes verläuft die Hamburger Straße, die einen entsprechenden Versiegelungsgrad und eine hohe Nutzungsintensität aufweist.

Die Gehölzbiotope bieten Lebensraum für allgemein verbreitete Arten, darunter auch besonders und streng geschützte Arten. Die Bereiche der Gehölzbiotope, die nicht unmittelbar am Weg und den Siedlungsstrukturen liegen, besitzen besondere Bedeutung für das Schutzgut Biologische Vielfalt.

Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens können Jungwaldbestände beseitigt werden, was zu einer Herabsetzung der Biologischen Vielfalt führt.

Biologische Vielfalt (Maßnahmen):

Die Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen wirken gleichzeitig als Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Biologische Vielfalt. Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

2.2.1.8. Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Lärmimmissionen (Bestand und Prognose):

Die maßgebenden unter dem Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes zu beurteilenden Bebauungen befinden sich nördlich des Plangeltungsbereiches, westlich der Hamburger Straße.

Durch die Kindertagesstätte ergeben sich für die benachbarte Wohnnutzung keine erheblichen Veränderungen der Immissionsituation. Die Geräusentwicklung aus Kinderspiel gilt gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht als schädliche Umwelteinwirkung und führt daher nicht zu unzulässigen Beeinträchtigungen. Die durch die Planung erzeugten zusätzlichen Verkehre fließen ausschließlich über die L 94, der ruhende Verkehr wird im straßennahen Bereich auf dem Grundstück untergebracht, so dass Störwirkungen für angrenzende Wohnbereiche ausgeschlossen sind.

Nach der gutachterlichen Stellungnahme des Ingenieurbüros Karsten Hochfeldt wird für einen Bereich zwischen 31 m und 42 m, gemessen von der Fahrbahnmitte der Hamburger Straße eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes für MI-Gebiete um 3 dB(A) prognostiziert. Da jedoch der Immissionsgrenzwert der 16. Bundesimmissionschutzverordnung (BImSchV) noch unterschritten wird, können schädliche Auswirkungen auf die KITA-Nutzung durch Verkehrslärm ausgeschlossen werden.

Lärmimmissionen (Maßnahmen):

Aufgrund der Überschreitung des Orientierungswertes wird festgesetzt, dass in einem Bereich bis zu 41 m, gemessen von der Fahrbahnmitte der L 94, Ruheräume auf der straßenabgewandten Seite anzuordnen sind. Sofern dieses nicht möglich ist, sind passive Schallschutzmaßnahmen für diese Räume erforderlich.

2.2.1.9. Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter (Bestand und Prognose):

Seitens des Archäologischen Landesamtes können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der Planung festgestellt werden.

Sachgüter (Bestand und Prognose):

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertveränderung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände gem. LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

2.2.1.10. Wechselwirkungen und -beziehungen

Wechselwirkungen und -beziehungen (Bestand und Prognose):

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden bereits bei den jeweiligen Schutzgütern berücksichtigt. Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind den jeweiligen Ausführungen zu den Schutzgütern zu entnehmen. Durch die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen werden keine maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen verursacht. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.3. Übersicht über Eingriffe und Kompensation

Aus der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung und Artenschutzprüfung erwachsen nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die folgenden Kompensationserfordernisse:

Eingriff		Kompensation			
Umweltbelang	Eingriffsart	Erfordernis	Maßnahme	tatsächliche Größe	anrechenbare Größe
Boden	Versiegelung	2.106 m ²	extern: Aufforstung Ackerfläche (Gemeinde Koberg, Gemarkung Koberg, Flur 2, Flst. 18)	10.206 m ²	10.206 m ²
Wasser	Versiegelung	-	-	-	-
Tiere und Pflanzen	Waldverlust 5.400 m ²	Ersatzaufforstung 8.100 m ² (Ausgleich im Verhältnis 1 : 1,5)	extern: Aufforstung Ackerfläche (Gemeinde Koberg, Gemarkung Koberg, Flur 2, Flst. 18) (multifunktionale Kompensation mit Klima und Luft sowie Gehölzbrüterarten)	10.206 m ²	10.206 m ²

Eingriff		Kompensation			
Umweltbelang	Eingriffsart	Erfordernis	Maßnahme	tatsächliche Größe	anrechenbare Größe
	Entfernung Einzelbäume 3 St.	Pflanzung Einzelbäume 5 St.	Pflanzung Einzelbäume im Plangebiet	5 St.	5 St.
Gehölzbrüterarten	Waldverlust 5.400 m ²	Entwicklung neuer Gehölzbestände 5.400 m ² (Ausgleich im Verhältnis 1 : 1)	extern: Aufforstung Ackerfläche (Gemeinde Koberg, Gemarkung Koberg, Flur 2, Flst. 18) (multifunktionale Kompensation mit Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Klima und Luft)	10.206 m ²	10.206 m ²
Landschaft	Kein erheblicher Eingriff	-	-	-	-
Klima und Luft	Waldverlust 5.400 m ²	Entwicklung neuer Gehölzbestände 5.400 m ²	extern: Aufforstung Ackerfläche (Gemeinde Koberg, Gemarkung Koberg, Flur 2, Flst. 18) (multifunktionaler Ausgleich mit Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Gehölzbrüterarten)	10.206 m ²	10.206 m ²
Fläche	Kein erheblicher Eingriff	-	-	-	-
Wechselwirkungen und -beziehungen	Kein erheblicher Eingriff	-	-	-	-

Eingriff		Kompensation			
Umweltbelang	Eingriffsart	Erfordernis	Maßnahme	tatsächliche Größe	anrechenbare Größe
Biologische Vielfalt	Kein erheblicher Eingriff	-	-	-	-

2.3.1. Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes

2.3.1.1. Natura 2000-Gebiete

In ca. 0,4 km Entfernung in südöstlicher Richtung befindet sich die Bille als Teil des FFH-Gebietes DE-2427-391. Das Vorhaben ist aufgrund der räumlichen Entfernung und den dazwischenliegenden Strukturen nicht dazu geeignet, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

2.3.1.2. Gesetzlich geschützte Biotope

An der südlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein Knick, der gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt ist. Sofern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Beseitigung oder Beeinträchtigung durch angrenzende Nutzungen nicht über geeignete Festsetzungen vermieden werden kann, wird eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG von der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Weitere gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht bekannt.

2.3.1.3. Besonderer Artenschutz

Im Plangebiet befinden sich gem. § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten sowie gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten. Anhand vorliegender Informationen zu Lebensraumstrukturen wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung unter besonderer Berücksichtigung artenschutzrechtlich relevanter Aren durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Kapitel 2.2.1.1 dargestellt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei der Umsetzung der vorliegenden Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können, die jedoch durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. ausgeglichen werden können. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind daher nicht zu erwarten.

2.3.2. Technischer Umweltschutz

2.3.2.1. Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen

Bestand und Prognose:

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen. Anfallendes Regenwasser soll auf dem Grundstück versickert werden, dazu sollen die Flächen für Stellplätze wasserdurchlässig hergestellt werden. Darüber hinaus notwendige Rückhaltemaßnahmen sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu ermitteln.

2.3.2.2. Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie

Bestand und Prognose:

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Alternative Energieformen sind zulässig. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.3.2.3. Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Bestand und Prognose:

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.3.2.4. Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Bestand und Prognose:

Im Hinblick auf zu erwartende Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach der Satzung zulässigen Störfallbetriebe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie wird festgestellt, dass sich im Plangebiet sowie der weiteren Umgebung kein derartiger Betrieb befindet und durch die vorliegende Planung auch nicht begründet wird.

2.3.3. Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Bestand und Prognose:

Die Planung weicht von den Darstellungen des Landschaftsplanes aus dem Jahr 2001 ab, da der Landschaftsplan das Gebiet als Ruderalfläche bzw. Brache ausweist. Die Abweichung von den Darstellungen des ursprünglichen Landschaftsplanes ist vertretbar, da die Gemeinde ihre Zielvorstellungen zwischenzeitlich durch 2 Fort-

schreibungen des Landschaftsplanes aktualisiert hat. Danach wird das Plangebiet für eine weitere Siedlungserweiterung als gut geeignet bewertet.

2.3.4. Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen sukzessiven Entwicklung der Fläche und damit aufgrund dieser langjährigen Nicht-Nutzung beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen. Die Jungwaldbestände würden sich langfristig zu Altwaldbeständen entwickeln.

2.3.4.1. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die Wahl des Planes

Der Gemeinde ist bewusst, dass das gesamte Gemeindegebiet in schützenswerte naturräumliche Strukturen eingebettet ist und durch enge Vorgaben der übergeordneten Raumordnung nahezu bei jeder Siedlungserweiterungsabsicht sensible Bereiche berührt werden.

Aufgrund geringer Flächenreserven im Gemeindegebiet und der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken hat die Gemeinde bereits im Vorfeld dieser Bauleitplanung ein städtebauliches Gesamtkonzept für den Ortseingangsbereich an der Hamburger Straße entwickelt. Aufbauend auf die 2. Teilfortschreibung des gemeindlichen Landschaftsplanes, in dem 10 potenzielle Entwicklungsflächen untersucht wurden, kommt dieses Konzept im Ergebnis zu der Aussage, dass gerade die Flächen beidseitig der Hamburger Straße für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet erscheinen. Das Gebiet ist durch seine zentrale Lage zwischen bereits entwickelten Siedlungsteilen, dem Wohngebiet im Norden und Osten sowie dem Gewerbegebiet im Süden, geprägt und bietet daher die Chance, den Siedlungscharakter zu verdichten und somit einer Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken. Die Alternativenbetrachtung kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass eine Siedlungsentwicklung entlang der Hamburger Straße zusätzliche Infrastruktureinrichtungen, wie einen Nahversorger und Kindertageseinrichtungen, erfordern.

Eine dezentrale Entwicklung der benötigten Infrastruktureinrichtungen, ohne Berücksichtigung der räumlichen und funktionalen Zusammenhänge, würde den übergeordneten Siedlungsentwicklungsabsichten der Gemeinde in städtebaulicher und siedlungsstruktureller Hinsicht widersprechen. Daher hält die Gemeinde an den bereits in der „Machbarkeitsstudie“ 2015 dokumentierten Planungsabsichten für den südlichen Bereich entlang der Hamburger Straße fest und verfolgt ihr Planungsziel einer integrativen Stadtentwicklung.

Zusätzlich ist die Gemeinde gefordert, die im Geltungsbereich des ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 35B ursprünglich vorgesehene Betreuungsplätze zu kompensieren. Aufgrund eigentumsrechtlicher Verhältnisse besteht hier für die Gemeinde keine Zugriffsmöglichkeit auf die benötigten Flächen. Die Gemeinde weist auf eine zeitlich befristet genehmigte KITA-Nutzung an einem Standort an der Bahnhofstraße hin, für die zur Erfüllung des Versorgungsauftrages ebenfalls kurzfristig ein Ersatz bereitgestellt werden muss.

Die derzeitigen KITA-Standorte befinden sich relativ konzentriert in der zentralen Ortslage Trittaus, so dass sich dort die fußläufigen Einzugsbereiche der jeweiligen Einrichtungen überschneiden. Um eine weitere Konzentration von Kinderbetreuungseinrichtungen zu vermeiden, hat sich die Gemeinde mit einer bedarfsgerechten, an der zukünftigen Ortsentwicklung ausgerichteten, Standortwahl beschäftigt und möchte ihre Infrastruktureinrichtungen künftig bedarfsorientiert im Gemeindegebiet anbieten.

Vor dem Hintergrund einer mittelfristig angestrebten wohnbaulichen Entwicklung im südlichen Bereich beiderseits der Hamburger Straße und unter dem Gesichtspunkt der bereits heute bestehenden Unterversorgung hat sich die Gemeinde intensiv mit den Auswirkungen einer Kindertagesstätte an diesem Standort auseinander gesetzt und Alternativstandorte geprüft.

Zur Deckung der bereits bestehenden Versorgungslücke sowie des zukünftig prognostizierten Bedarfes verfolgt die Gemeinde die Entwicklung von zwei räumlich getrennten KITA-Standorten, einmal westlich und einmal östlich der Hamburger Straße. Die ursprünglich beabsichtigte Entwicklung eines Standortes im südlichen Anschluss an die Wohnbebauung Goethering/Lessingstraße im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 wird als Ergebnis dieser Untersuchung zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Belastungen der Anlieger nicht weiter verfolgt. Eine weitere Einschränkung bei der Alternativenbetrachtung stellt das vom LLUR kartierte und im Entwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trittau dargestellte Biotop in unmittelbarer Nähe des Plangebietes auf der gegenüberliegenden Seite der Hamburger Straße dar.

Nach Abwägung verschiedener Standorte im südlichen Teil der Ortslage kommen zur Entwicklung weiterer KITA-Standorte grundsätzlich 2 Flächen westlich sowie östlich der Hamburger Straße in Frage. Das sind auf der westlichen Seite der Standort im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 und auf der östlichen Seite der Standort im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57.

Der derzeitige Bedarf an KITA-Plätzen begründet sich aus nur befristet genehmigten KITA-Nutzungen im nördlich gelegenen Ortsteil an der Bahnhofstraße, für die ein verbindlich gesicherter Ersatzstandort benötigt wird. Insofern wird einer der beiden Standorte an der Hamburger als Ersatz für bereits untergebrachte Kinder benötigt und kaum neue Plätze zur Verfügung stellen können.

Die Prognoseberechnung für neu entwickelte Baugebiete basiert auf der Annahme, dass 80% der Wohneinheiten durch Fremdzug und 20% durch innerörtliche Umzüge belegt werden, die bereits bei der Bedarfsermittlung erfasst sind. Pro Wohneinheit sind 1,5 Kinder als Rechengröße zugrunde gelegt, weiterhin wird davon ausgegangen, dass 50% der Kinder im KITA-Alter sind und 50% bereits die Schule besuchen. Von den KITA-Kindern sind wiederum 50% dem Krippen- und 50% dem Elementarbereich zuzuordnen.

Nach diesem Rechenschema ergibt sich für den B-Plan Nr. 34 D mit insgesamt 29 WE ein Bedarf von 9 Elementar- und 9 Krippenplätzen. Für den aktuell entwickelten Teil-

bereich des B-Planes Nr. 35 B mit 215 WE ergibt sich ein Bedarf von 65 Elementar- und 65 Krippenplätzen.

Zusätzlich ist aufgrund der Steigerung der Geburtenrate bis 2021 gem. Bedarfsplanung des Kreises Stormarn für das Gemeindegebiet von einem Bedarf an jeweils 15 weiteren Elementar- und Krippenplätzen auszugehen. Derzeit (August 2019) fehlen noch 18 Elementar-Plätze für Kinder, die noch auf der Warteliste stehen.

Danach besteht ein Bedarf an insgesamt 196 zusätzlich benötigten KITA-Plätzen.

Im Übrigen möchte die Gemeinde Trittau als Unterzentrum und zweitgrößter Sozialraum im Kreis Stormarn ihrer sozialen Versorgungsaufgabe gerecht werden und neben Regelgruppen auch Integrationsgruppen anbieten, sodass Kinder mit Beeinträchtigungen zukünftig im Gemeindegebiet betreut werden können. Hierfür ist weiterer Raumbedarf erforderlich.

Im Zuge der alternativen Standortsuche und der in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Eigentumsverhältnisse ist es der Gemeinde nicht gelungen, weitere zur Entwicklung von KITA-Standorten notwendige Flächen zu erwerben. Insbesondere auf das südlich an das Plangebiet angrenzende Flurstück 78/3 hat die Gemeinde aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft des Eigentümers keine Zugriffsmöglichkeit.

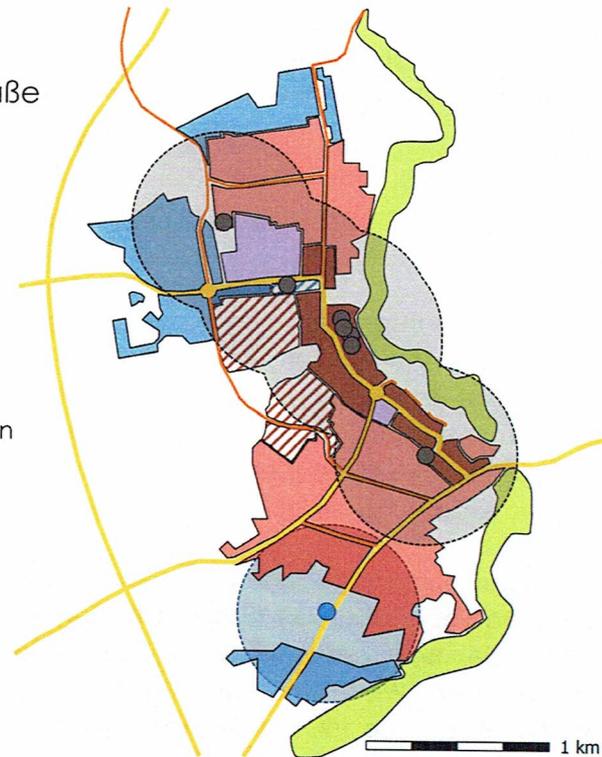
Eine Zusammenlegung der beiden an der Hamburger Straße geplanten Standorte wurde geprüft, jedoch aus organisatorischen und pädagogischen Gründen nicht verfolgt. Zum einen sind Großeinrichtungen mit mehr als 100 Kindern organisatorisch schlecht zu betreiben und pädagogisch nicht sinnvoll zu betreuen. Zum anderen möchte die Gemeinde dem Wunsch der Erziehungsberechtigten nach überschaubaren Einheiten nachkommen und somit auch der Forderung des Gesetzgebers nach einer möglichst großen Trägervielfalt innerhalb eines Sozialraumes Rechnung tragen.

Im Hinblick auf mögliche Störwirkungen und verkehrliche Belastungen angrenzender Wohngebiete hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, den mit vorliegender Planung ermöglichten Gebäudestandort straßennah vorzusehen. Aufgrund der Flächenlage ist eine Integration in die bestehenden gemeindlichen Nutzungsstrukturen gut zu erreichen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausschließlich über eine Anbindung an die Hamburger Straße und insofern störungsfrei für die umliegenden Wohnstraßen. Eine Zerschneidung bestehender Wegeverbindungen innerhalb der das Plangebiet am nördlichen Rand begleitenden Grünstrukturen kann vermieden werden, da die Hamburger Straße hier bereits eine Zäsur zwischen den beiden Teilstücken darstellt und lediglich ein westlich an die Hamburger Straße angrenzender Teilbereich in Anspruch genommen wird. Ein zusammenhängender Waldkomplex, westlich an den Geltungsbereich der vorliegenden Planung angrenzend, bleibt erhalten und wird durch Ausweisung einer 30 m breiten Abstandsfläche geschützt.

Machbarkeitsstudie Entwicklung Hamburger Straße

Kindertagesstätten

- Potentieller Standort
- Vorhandene Kindertagesstätten
- Einzugsbereich 500 m (fußläufig)



Darstellung der vorhandenen Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet

2.3.5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Neben dem Bebauungsplan Nr. 59 wird zeitgleich der Bebauungsplan Nr. 57 an der Hamburger Straße (L 94) in einer Entfernung von ca. 100 m aufgestellt. Eine erhebliche Kumulierung der Auswirkungen beider Vorhaben wäre in Hinblick auf erhöhte Störbelastungen denkbar, welche stöempfindliche Tierarten betreffen könnten. Da jedoch bereits erhebliche Vorbelastungen aus der L 94 vorhanden sind, die auf beide Plangebiete wirken, ist nicht davon auszugehen, dass die Störwirkungen der Landesstraße über ein erhebliches Maß hinaus verstärkt werden. Die Emissionsbetrachtung berücksichtigt bereits die prognostizierten Verkehre auf der Hamburger Straße, eine zusätzliche Immissionsbelastung des Plangebiets durch die geplante Einzelhandelsnutzung auf der gegenüberliegenden Seite der Hamburger Straße ist daher nicht anzunehmen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die Kumulierung mit den Auswirkungen beider Vorhaben zusätzliche Konflikte entstehen.

Weitere erhebliche Kumulierungen mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete sind nicht erkennbar.

2.4. Zusätzliche Angaben

2.4.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen durch das Büro für Bauphysik, Dipl. Phys. Karsten Hochfeldt, vom 28.09.2018 erfolgte anhand der Relevanzkriterien der TA Lärm, die sowohl für genehmigungspflichtige als auch für genehmigungsfreie Anlagen gilt.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung durch das Büro BBS Greuner-Pönicke vom 17.04.2019 mit Änderungen vom 15.06.2020 wurde zur Ermittlung des potenziellen Bestands eine faunistische Potenzialanalyse für artenschutzrechtlich bedeutsame europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorgenommen. Grundlage hierfür stellten Geländebegehungen im Sommer 2018 und im März 2019 dar. Zur Untersuchung der Haselmaus wurden nest-tubes ausgebracht und über den Sommer 2018 auf Haselmausvorkommen überprüft. Die hier potenziell vorkommenden weiteren Tierarten wurden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses wurden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Weiterhin wurden WINART-Daten vom LLUR ausgewertet (Stand 2016). Als Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren aufgeführt. In der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurde geprüft, ob sich Handlungsbedarf für artenschutzrechtlich relevante Arten ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Die Kartierungen und Geländeaufnahmen wurden nach der Kartieranleitung und dem Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Stand: Juni 2017) vorgenommen und spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand wider. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

2.4.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans

Eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen ist abschließend durch eine Endbegehung der fertiggestellten Maßnahmen vorgesehen. Langfristige Folgeuntersuchungen sind nicht notwendig.

2.5. Empfehlungen der Landschaftspflege

Auf schonenden Umgang mit dem Oberboden während der Bauphase ist zu achten; das betrifft vor allem den Oberbodenabtrag und seine Zwischenlagerung. Tausalze und tausalzhaltige Mittel sollten auf dem privaten Grundstück nicht ausgebracht werden.

Gehölzrodungen sind gem. gesetzlicher Regelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. dem Landesnaturschutzgesetz nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar zulässig.

Das Grundwasser steht unter besonderem Schutz. Die dauerhafte Grundwasserabsenkung bzw. Ableitung z. B. durch Kellerdränagen ist wasserrechtlich erlaubnispflichtig. Da dieser Eingriff regelmäßig durch bautechnische Maßnahmen vermeidbar ist, kann eine Genehmigung im Allgemeinen nicht erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserbehörde auf Antrag. Revisionsdränagen sind zulässig, soweit sie nicht zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen. Sie sind der Wasserbehörde mit Bauantragstellung anzuzeigen. Es ist durch eine Baugrunduntersuchung der Nachweis zu erbringen, dass mit der Dränagemaßnahme keine dauerhafte Grundwasserabsenkung einhergeht. Bei hoch anstehendem Grundwasser wird der Verzicht von Kellern empfohlen. Versickerungsanlagen sind ebenfalls anzeigepflichtig. In bestimmten Fällen sind Versickerungsanlagen auch erlaubnispflichtig. Über Einzelheiten informiert die zuständige Wasserbehörde.

2.6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die vorliegende Planung wird am südlichen Ortsrand der Gemeinde Trittau eine Fläche für den Gemeinbedarf mit einem Flächenumfang von ca. 0,5 ha ausgewiesen. Die Größe des gesamten Plangebietes beträgt ca. 0,9 ha. Durch die Planung werden in derzeit größtenteils unbebauten Bereichen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG vorbereitet. Die Eingriffe erfolgen auf siedlungsnahen Flächen, welche im Bestand im Wesentlichen Pionierwald darstellen, der im Zuge der Sukzession entstanden ist. Im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung wurden vertiefende Untersuchungen zur Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung vorgenommen. Soweit der erforderliche Ausgleich nicht im Plangebiet selbst vorgenommen werden kann, sind die übrigen Ausgleichsmaßnahmen außergebietlich nachzuweisen.

Der durch die Planung ermöglichte Eingriff in den Naturhaushalt wird als vertretbar angesehen. Der einhergehende Eingriff durch die Flächenversiegelung und die Entfernung von Gehölzstrukturen kann durch die Ausweisung von entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind nicht zu erwarten.

2.7. Referenzliste der Quellen

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (2018): Stellungnahme zum Flächennutzungsplan, 46. Änderung, und Bebauungsplan Nr. 59 der Gemeinde Trittau. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB. Schleswig.
- Architektur und Stadtplanung, Baum, Schwormstede GbR (2016): Zusammenzeichnung, Anpassung und 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Trittau. Hamburg.
- BBS Büro Greuner-Pönicke (2019): Gemeinde Trittau. B-Plan Nr. 59, Faunistische Potenzialanalyse mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag. Kiel.

- Bielfeldt + Berg Landschaftsplanung (2001): Landschaftsplan Trittau. Hamburg.
- Brien Wessels Werning Freie Landschaftsarchitekten (2007): Landschaftsplan der Gemeinde Trittau 1. und 2. Teilfortschreibung. Lübeck.
- Büro für Bauphysik, Dipl. Phys. Karsten Hochfeldt (2018): Lärmuntersuchung Trittau B-Plan Nr. 59.
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04. Stand: 20. Januar 2017.
- Erlass „Umfang von Ersatzaufforstungen“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung – V 544 – 7411.51. Bekanntmachung vom 09.10.2009.
- Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 – (Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1170).
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Hrsg.) (2012): Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250.000. Flintbek.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2018): Landwirtschafts- und Umweltatlas.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) (2017): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. 3. Fassung (Stand: Juni 2017).
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Kiel.

3. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Die bestehenden Angebote von Kindertagesstätten können den Bedarf in Trittau nicht mehr decken. Sie befinden sich in der zentralen und nördlichen Ortslage. Im Süden des Ortes sind keine Angebote zu finden. Dementsprechend sind zusätzliche Kinderbetreuungsplätze in der südlichen Ortslage, im Umfeld der Hamburger Straße, wünschenswert. Die Gemeinde möchte auf diese Notwendigkeit reagieren und eine solche Einrichtung südlich angrenzend an die Bebauung Lessingstraße/Hamburger Straße realisieren. Zu diesem Zweck werden die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 59 aufgestellt.

Im Vorfeld wurden alternative Standorte im Bereich der Hamburger Straße hinsichtlich der Eignung für einen KITA-Standort untersucht. Ein bereits eingeleitetes Verfahren zur Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Trittau wird nach intensiver Diskussion und Beratungen in den gemeindlichen Gremien und der Öffentlichkeit aufgrund der zu erwartenden Verkehrsbelastung für das angrenzende Wohngebiet Goethering, Schillerstraße, Lessingstraße nicht weiter geführt.

Weiterhin wurden verkehrliche Erschließungsvarianten im Bereich westlich und östlich der Hamburger Straße sowie die Auswirkungen während des elterlichen Hinbring- und Abholverkehrs betrachtet. Dabei ist der Gemeinde bewusst, dass die Mehrzahl der Kinder mit dem Auto gebracht wird. Im Ergebnis fiel die Entscheidung der Gemeinde auf den mit der vorliegenden Planung vorbereiteten Standort. Hier erfolgt die Zuwegung ausschließlich über die Hamburger Straße, so dass eine Störung der angrenzenden Wohngebiete ausgeschlossen ist. Die Verkehrsflächen und die Stellplatzanlage sind dabei so zu planen, dass ein übersichtlicher Verkehrsablauf gewährleistet wird und Gefahrensituationen vermieden werden.

Die Gemeinde hat sich ebenfalls mit den Auswirkungen einer Kindertagesstätte an diesem Standort auseinandergesetzt. Die Fläche liegt in einem Vegetationsgebiet, das sich zu Wald entwickelt hat. Dieser soll gerodet und an anderer Stelle durch Neuaufforstung ausgeglichen werden. Die nördlich vorhandene Wegeverbindung soll bestehen bleiben. Aufgrund des relativ geringen Alters des Waldes und unter Berücksichtigung der alternativen Planungsmöglichkeiten, wird dieser Eingriff für vertretbar gehalten.

4. Planinhalt

4.1. Städtebau

Planungsrechtlich soll ein Teil des bestehenden Waldgebietes in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung für soziale Zwecke geändert werden. Dazu wird die benötigte ca. 0,54 ha große Waldfläche umgewidmet und gerodet. Ein entsprechender Waldersatz in 1,5-facher Größe wird an geeigneter Stelle nachgewiesen.

Die Gemeinbedarfsfläche wird zu Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 5 BauGB entwickelt und bedarf daher keiner gesonderten Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung. Der Zweck der Gemeinbedarfsfläche ist durch die Bestimmung „KITA“ hinreichend definiert.

Das Bauvorhaben wird dem Nutzungszweck entsprechend durch die Gemeinde errichtet. Es ist geplant, auf dem Grundstück ein KITA-Gebäude mit ca. 1.200 m² Grundfläche für etwa 100 Kinder unterzubringen, aufgrund der bisherigen positiven Bevölkerungsentwicklung Trittaus soll eine Ausbaureserve von nochmals ca. 250 m² vorgesehen werden. Die notwendigen Stellplätze sind innerhalb der Gemeinbedarfsfläche bzw. der Fläche für Stellplatzanlagen herzustellen, im westlichen Bereich sollen die Freiflächen der KITA entstehen.

Der Baumbestand sowie die Knickstrukturen sind aufgenommen worden und in der Planzeichnung dargestellt. Der Gehölzbestand nördlich der Gemeinbedarfsfläche prägt das Plangebiet und soll als Abschirmung zu den benachbarten Wohngebäuden erhalten werden. Innerhalb dieses Grünstreifens verläuft ein aus Richtung Osten kommender und nach Nordwesten in das Wohngebiet hinein führender Fußweg. Weitere, das Plangebiet wesentlich prägende, Vegetationselemente werden durch Erhaltungsgebote gesichert.

4.2. Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung der Kindertagesstätte erfolgt ausschließlich über die Hamburger Straße (L 94). Aufgrund der Lage außerhalb der Ortsdurchfahrt, jedoch in unmittelbarem Anschluss an die bebaute Ortslage, kann der vorgesehenen Zufahrt durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr zugestimmt werden. Die Verkehrsfläche ist für die zu erwarteten Verkehre ausreichend leistungsfähig.

Innerhalb der Anbauverbotszone von 20 m, gemessen von äußeren Fahrbahnrand der L 94, sind Hochbauten sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht zulässig. Die Anlage von Stellplätzen innerhalb der Anbauverbotszone ist jedoch möglich, die Detailplanungen innerhalb der Anbauverbotszone sowie der geplanten Zufahrt sind dem LBV zur Abstimmung vorzulegen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Technologie und Tourismus weist darauf hin, dass es sich bei der Zufahrt zur L 94 um eine gebührenpflichtige Sondernutzung handelt, die beim LBV zu beantragen ist.

Die Stellplatzanlage für die Gemeinbedarfsfläche ist nach den Anforderungen der Bring- und Abholverkehre zu bemessen, die Stellplätze sind auf dem Baugrundstück unterzubringen. Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendwirkung und Verwechslung mit Verkehrszeichen ausgeschlossen sind.

4.3. Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung und der Kompensation

Der zu erhaltene Knickabschnitt an der südlichen Plangebietsgrenze wird in die vorliegende Planung integriert. Diese Gehölze dienen als natürliche Einfriedung und fördern die Eingrünung des Plangebietes.

Eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Privater Pflanzstreifen wurde zwischen dem vorhandenen Knick und der Gemeinbedarfsfläche angeordnet, um Beeinträchtigungen der geplanten Nutzungen auf das gesetzlich geschützte Biotop zu minimieren. Die Grünfläche ist als extensive Gras- und Krautflur auszubilden und mit Sträuchern, Totholz und Steinen so anzulegen, dass eine Optimierung des Streifens für Amphibien und Reptilien entsteht. Die Gras- und Krautflur ist 1x jährlich und nicht vor dem 1. Juli zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren. Bauliche Anlagen, Versiegelungen jeglicher Art, Ablagerungen sowie Auf- und Abgrabungen sind hier unzulässig. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Der Knick und Private Pflanzstreifen am südlichen Plangebietsrand sind vor Betreten (Menschen und Hunde) durch die Anlage eines Zaunes zu schützen.

Zwischen der Gemeinbedarfsfläche und den nördlich angrenzenden Baugrundstücken wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Öffentliche Parkanlage festgesetzt, auf der die Anlage einer Wegeverbindung zulässig ist. Bauliche Anlagen sowie Versiegelungen sind auf der Öffentlichen Parkanlage unzulässig. Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Öffentliche Parkanlage sind standortgerechte, heimische Laubbäume mit einem Stammdurchmesser von mind. 12-14 cm anzupflanzen. Von den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten kann abgewichen werden, sofern notwendige Erschließungs- oder Versorgungsanlagen dieses erfor-

dern. Die Gehölze sollen für eine optische und funktionale Trennung zwischen den Verkehrs- bzw. Wohnbauflächen und der Gemeinbedarfsfläche sorgen.

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf (KITA) ist je zehn Stellplätze ein standortgerechter, hochstämmiger Laub- oder Obstbaum mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm in einer mind. 10 m² großen Baumscheibe zu pflanzen.

Zur dauerhaften Sicherung aller vorgesehenen Erhaltungs- und Anpflanzmaßnahmen wird festgelegt, dass alle anzupflanzenden und zum Erhalt festgesetzten Vegetationselemente auf Dauer zu erhalten und Abgänge in gleicher Art zu ersetzen sind.

Die Festsetzungen zur Versickerung und zur Verwendung wasserdurchlässiger Belege minimieren die Eingriffe in das Schutzgut Wasser.

4.4. Kosten der allgemeinen Grünordnung und Kompensation

	Größe			Einzelpreis	Gesamtpreis
Hochstammpflanzungen	12	St.	Laubbäume	400,00 €	4.800,00 €
Privater Pflanzstreifen	1.200	m ²	Gras- und Krautflur	1,00 €	1.200 €
Weg in wassergebundener Form	Wird im Rahmen der Erschließungsplanung ermittelt.				
Externe Aufforstungsfläche (für die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen, Klima und Luft sowie Bodenbrüter)	10.206	m ²	Aufforstungsfläche	4,50 €	45.927,00 € (inkl. Vermittlungsgebühr)
Summe					<u>51.927,00 €</u>

4.5. Immissionen

Durch die Kindertagesstätte ergeben sich für die benachbarte Wohnnutzung keine erheblichen Veränderungen der Immissionssituation. Die Geräuschentwicklung aus Kinderspiel gilt gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht als schädliche Umwelteinwirkung und führt daher nicht zu unzulässigen Beeinträchtigungen. Eine Konfliktvermeidung wird jedoch durch die großen Abstände zu den Wohngrundstücken und bepflanzten Grünanlagen erreicht. Die durch die Planung erzeugten zusätzlichen Verkehre fließen ausschließlich über die L 94, der ruhende Verkehr wird im straßennahen Bereich auf dem Grundstück untergebracht, so dass Störwirkungen für angrenzende Wohnbereiche ausgeschlossen sind.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Verkehrsbelastung der L 94 auf die geplante KITA-Nutzung wird auf die gutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüros Karsten Hochfeldt (28. September 2018) verwiesen. Danach wird für einen Bereich zwischen 31 m und 42 m, gemessen von der Fahrbahnmitte der Hamburger Straße, eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes für MI-Gebiete um 3 dB(A) prognostiziert. Da jedoch der Immissionsgrenzwert der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BIm-SchV) noch unterschritten wird, können schädliche Auswirkungen auf die KITA-Nutzung durch Verkehrslärm ausgeschlossen werden.

Durch den Betrieb der geplanten Stellplatzanlage am östlichen Plangebietsrand ergeben sich ebenfalls keine Überschreitungen der zulässigen Höchstwerte.

Aufgrund der Überschreitung des Orientierungswertes wird festgesetzt, dass in einem Bereich bis zu 41 m, gemessen von der Fahrbahnmitte der L 94, Ruheräume auf der straßenabgewandten Seite anzuordnen sind. Sofern dieses nicht möglich ist, sind passive Schallschutzmaßnahmen für diese Räume erforderlich. Die Dimensionierung ist nach DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 in der Ausgabe vom Januar 2018 vorzunehmen. Dabei sind folgende maßgebliche Außenlärmpegel zugrunde zu legen:

Mindestabstand zur Fahrbahnmitte	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a
29 m	66 dB(A)
33 m	65 dB(A)
37 m	64 dB(A)
41 m	63 dB(A)
47 m	62 dB(A)

Der Festlegung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen liegt die aus der Verkehrszählung des LBV ermittelte durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge zugrunde.

4.6. Ver- und Entsorgung

Versorgungsleitungen

Im Plangebiet befinden sich Erdgasleitungen aus dem Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG. Die Lage ist nachrichtlich in der Planzeichnung aufgenommen, aktuelle Planauszüge sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der Schleswig-Holstein Netz AG unter www.sh-netz.com und leitungsanskunft@sh-netz.com anzufordern. Die SH-Netz AG weist darauf hin, dass bei Umbauarbeiten an der Gasleitung ein Vorlauf von 6 Monaten benötigt wird. Das Merkblatt zum Schutz von Versorgungsanlagen ist zu beachten.

Bei Interesse an einem Netzausbau durch Vodafone Kabel Deutschland wird um Kontaktaufnahme unter Neubaugebiete.de@vodafone.com gebeten.

Entwässerung

Die Schmutzwasserentsorgung kann über die vorhandenen öffentlichen Kanalsysteme erfolgen. Die hydraulische Leistungsfähigkeit dieser Systeme wird im Rahmen der Entwässerungsplanung nachgewiesen, das Entwässerungskonzept wird mit dem Zweckverband Obere Bille abgestimmt.

Für die Gemeinde Trittau besteht ein genereller Anschlusszwang an die öffentliche Regenwasserkanalisation, eine Versickerung von Regenwasser ist daher grundsätzlich nicht zulässig. Lediglich bei Überschreitung der Kapazitätsgrenze des öffentlichen Systems soll über die belebte Bodenzone oberflächlich versickert werden.

Im Rahmen der Entwässerungsplanung wird die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Systems geprüft, eine evtl. notwendige Erweiterung wird vorgenommen. Alternativ ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zur Rückhaltung im Plangebiet durchzuführen. Das als normal verschmutzt geltende Oberflächenwasser aus Stellplatzanlagen und Verkehrsflächen ist vor Einleitung in den Untergrund zu behandeln oder über die belebte Bodenzone zu versickern.

Abfallwirtschaft

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn, der öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“. Für Gewerbebetriebe gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH – für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“. Hiernach sind der AWSH die Pflichten und Rechte des Kreises in diesem Zusammenhang übertragen worden. Sofern die Abfallentsorgung über Behälter bis zu 1,1 m³ erfolgt, sind diese an der Straße zur Abholung bereitzustellen. Größere Behälter können bei gefahrloser Anfahrbarkeit auf dem Grundstück entsorgt werden.

Löschwasser

Der Löschwasserbedarf ist gem. der „Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung“ durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden.

5. Wasserwirtschaft

Dem Gewässerunterhaltungsverband Bille obliegt die Unterhaltungspflicht der fließenden Gewässer Zweiter Ordnung im Verbandsgebiet. Es muss gewährleistet sein, dass der Verband die Maßnahmen, die zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht erforderlich sind, auch weiterhin durchführen kann.

6. Archäologie

Seitens des Archäologischen Landesamtes können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der Planung festgestellt werden.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7. Kosten

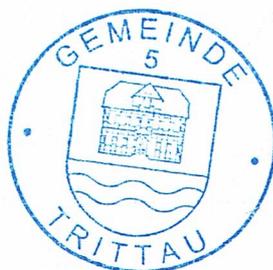
Durch die Inhalte des Bebauungsplanes sind überschlägig folgende Kosten zu erwarten:

Straßenbau:	Wird im Rahmen der Erschließungsplanung ermittelt.	
Ver- und Entsorgung:	Wird im Rahmen der Erschließungsplanung ermittelt.	
Grünordnung und Kompensation:		ca. 51.927 €.

8. Billigung der Begründung

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 59 der Gemeinde Trittau wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 01.10.2020 gebilligt.

Trittau, 25. 11. 2020




Bürgermeister

Anlage



Zeichenerklärung

- Knick
- Einzelbaum (Baumart (Stammdurchm./Kronendurchm.))
Qr(0,4/12)
- AA Acker
- HW Knick
- WPy Sonstiger Pionierwald
- SGx Gehölze mit nicht heimischen Arten
- SGr Rasenfläche, arten- und strukturarm
- XAw Lärmschutzwall
- SGz strukturarmer Garten mit Rasenflächen und Ziergehölzen
- SVt teilversiegelte Verkehrsfläche (wasser-gebundene Decke)
- SVs vollversiegelte Verkehrsfläche
- SBe Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung
- Sonstiger vorhandener Baum

Artenschlüssel

- | | | |
|------|-------------|-----------------------------|
| Ac | Feldahorn | <i>Acer compestre</i> |
| Ap | Bergahorn | <i>Acer pseudoplatanus</i> |
| Ca | Haselnuss | <i>Corylus avellana</i> |
| Cb | Hainbuche | <i>Carpinus betulus</i> |
| Fe | Esche | <i>Fraxinus excelsior</i> |
| Pa | Süß-Kirsche | <i>Prunus avium</i> |
| Pl | Platane | <i>Platanus x hispanica</i> |
| Posp | Pappel | <i>Populus spec.</i> |
| Qr | Stieleiche | <i>Quercus robur</i> |
| Tc | Winterlinde | <i>Tilia cordata</i> |

Gemeinde Trittau
Bebauungsplan Nr. 59

stolzenberg@planlabor.de

Bestandsplan Biotoptypen
Kartierung: 17.10.2018

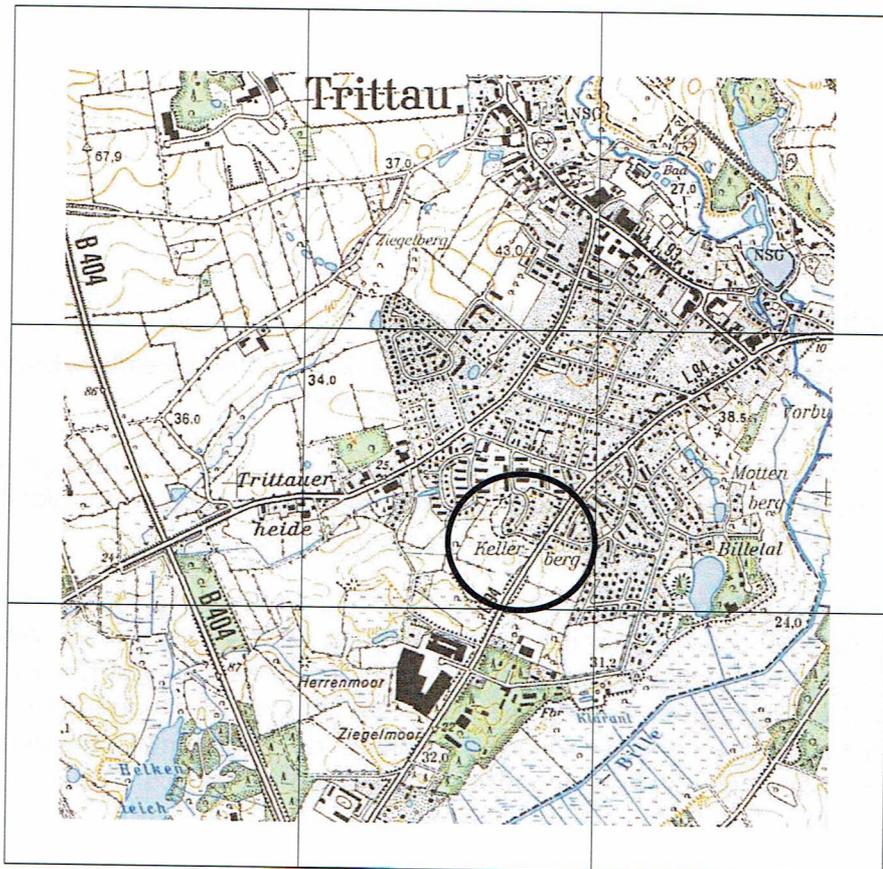
Gemeinde Trittau

Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 59

Gebiet: Westlich Hamburger Straße (L94), südlich angrenzend an die vorhandene Bebauung Lessingstraße/Hamburger Straße

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a (1) BauGB



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

1. Planinhalt

Die bestehenden Angebote von Kindertagesstätten können den Bedarf in Trittau nicht mehr decken. Sie befinden sich in der zentralen und nördlichen Ortslage. Im Süden des Ortes sind keine Angebote zu finden. Dementsprechend sind zusätzliche Kinderbetreuungsplätze in der südlichen Ortslage, im Umfeld der Hamburger Straße, wünschenswert. Die Gemeinde möchte auf diese Notwendigkeit reagieren und eine solche Einrichtung südlich angrenzend an die Bebauung Lessingstraße/Hamburger Straße realisieren. Zu diesem Zweck werden der Bebauungsplan Nr. 59 und parallel dazu die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Planungsrechtlich soll ein Teil des bestehenden Waldgebietes in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, KITA“ geändert werden. Dazu wird eine ca. 0,8 ha große Waldfläche umgewidmet.

Die Erschließung der Gemeinbedarfsfläche erfolgt ausschließlich über die Hamburger Straße (L 94).

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Durch die Planung werden in derzeit größtenteils unbebauten Bereichen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG vorbereitet.

Gem. § 2 (4) BauGB wurde zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden.

Für die vorliegende Planung erfolgte eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, insbesondere zur Abgleichung der Erfordernisse hinsichtlich des Untersuchungsrahmens. In der Umweltprüfung betrachtet werden die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umgebung. Seitens der Fachbehörden wurden Anregungen zur geplanten Waldumwandlung vorgebracht.

3. Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Nachfolgend aufgeführt sind nur für die Planung wesentliche Anregungen.

• Städtebau und Landschaftspflege

Anregungen:

Der Fachdienst Regionalentwicklung sowie die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn bitten um Darstellung alternativer Planungsmöglichkeiten zur Deckung ihres Bedarfs an KITA-Plätzen, um insbesondere vor dem Hintergrund der Rodung eines Waldgebietes, eine rechtssichere Güterabwägung treffen zu können.

Entscheidung der Gemeinde:

Die Gemeinde konkretisiert ihre Gründe für die Wahl des Planes und überarbeitet die bereits vorliegende Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Gebietes entlang der

Hamburger Straße aus dem Jahr 2015. Sie legt dar, in welchem Umfang der Gemeinde überhaupt noch Flächen zur Verfügung stehen und nimmt auf die zwischenzeitlich geänderten Rahmenbedingungen Bezug. Insbesondere wird der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen im Gemeindegebiet begründet und in einen städtebaulichen Bezug zu den mit vorliegender Planung vorgesehenen Flächen gesetzt.

Im Ergebnis des Abwägungsprozesses stellt die Gemeinde fest, dass die derzeitigen KITA-Standorte sich relativ konzentriert in der zentralen Ortslage Trittaus befinden, so dass sich dort die fußläufigen Einzugsbereiche der jeweiligen Einrichtungen überschneiden. Die Prognoseberechnung der zukünftig im Gemeindegebiet benötigten KITA-Plätze ergibt zum Zeitpunkt der Planaufstellung einen Bedarf an 196 Plätzen.

Um eine weitere Konzentration von Kinderbetreuungseinrichtungen zu vermeiden hat sich die Gemeinde mit einer bedarfsgerechten, an der zukünftigen Ortsentwicklung ausgerichteten, Standortwahl beschäftigt und möchte ihre Infrastruktureinrichtungen künftig bedarfsorientiert im Gemeindegebiet anbieten.

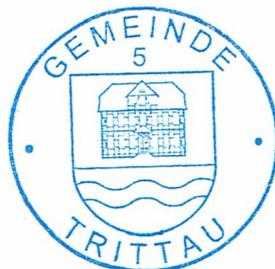
4. Gründe für die Wahl des Planes

Vor dem Hintergrund einer mittelfristig angestrebten wohnbaulichen Entwicklung im südlichen Bereich beiderseits der Hamburger Straße und unter dem Gesichtspunkt der bereits heute bestehenden Unterversorgung hat sich die Gemeinde intensiv mit den Auswirkungen einer Kindertagesstätte an diesem Standort auseinander gesetzt und Alternativstandorte geprüft.

Nach Abwägung verschiedener Standorte im südlichen Teil der Ortslage kommen zur Entwicklung weiterer KITA-Standorte grundsätzlich 2 Flächen westlich sowie östlich der Hamburger Straße zur Deckung der bereits bestehenden Versorgungslücke sowie des zukünftig prognostizierten Bedarfes in Frage. Das sind auf der westlichen Seite der Standort im Geltungsbereich Bebauungsplanes Nr. 59 und auf der östlichen Seite eine Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57.

Eine dezentrale Entwicklung der benötigten Infrastruktureinrichtungen, ohne Berücksichtigung der räumlichen und funktionalen Zusammenhänge, würde den übergeordneten Siedlungsentwicklungsabsichten der Gemeinde in städtebaulicher und siedlungsstruktureller Hinsicht widersprechen. Daher hält die Gemeinde an den bereits in der „Machbarkeitsstudie“ 2015 dokumentierten Planungsabsichten für den südlichen Bereich entlang der Hamburger Straße fest und verfolgt ihr Planungsziel einer integrativen Stadtentwicklung.

Trittau, 08.01.2021




Bürgermeister

